

## Versetzungs-, Abschluss- und Qualifikationsbestimmungen für die Gesamtschule nach der APO-S I

### Hauptschulabschluss 9 und Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (§§ 22.1, 25.1 u. 25.2 u. 28.2; 40.2)

Fächergruppe I In Klasse 9: D M in Klasse 10: D,M,NW, AL	Fächergruppe II Übrige Fächer	Versetzung	Nachprüfung
1x6	---	nein	
2x5	---	nein	ja in Kl 10 nicht in D u M)
1x5	---	ja	
1x5	1x5 od. 6	ja	
---	2x6	nein	
---	1x6 /1x5	ja	
---	3x5	nein	ja

#### Hinweise:

- Defizite bleiben in allen Sprachen außer in Englisch unberücksichtigt
- Der Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) ist Voraussetzung für eine Versetzung in die Klasse 10
- Für die Versetzung in die Klasse 10 können in Fächern, in denen die Leistungen auf der Erweiterungsebene erbracht wurden, die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden. (VV zu § 40.3.2)

### Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) (§ 42 Abs. 3)

E-Ebene	4	4		
G-Ebene			3	3
WP-Kurs	4			
Übrige Fächer	2x3 / ansonsten 4			

Fächergruppe I D,M,E, WP	Fächergruppe II Übrige Fächer	Abschluss	Ausgleich
1 x Unterschreitung um eine Note	----	möglich	Eine bessere Leistung in Fach der Fächergruppe I
	1 x Unterschreitung um eine Note	möglich	Eine bessere Leistung in Fach der Fächergruppe I oder II
	1 x Unterschreitung um eine Note sowie 1 x Unterschreitung um bis zu zwei Noten	möglich	Eine bessere Leistung in Fach der Fächergruppe I oder II
1 x Unterschreitung um 2 Noten	----	nein	nein
2 x Unterschreitung um 1 Note	----	nein	nein
----	2x Unterschreitung um zwei Noten	nein	nein
----	3x Unterschreitung um eine Note	nein	nein

Bei der Teilnahme an mehr als zwei Fächern der E-Ebene werden die Leistungen in den Fächern dieser Kurse wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung auf der Grundebene gewertet.

### **Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (§ 43.4)**

E-Ebene	3	3	3	
G-Ebene				2
WP-Kurs	3			
Übrige Fächer	Mindestens 3			

<b>Fächergruppe I D,M,E, WP</b>	<b>Fächergruppe II Übrige Fächer</b>	<b>Berechtigung</b>	<b>Ausgleich</b>
1 x Unterschreitung um zwei Noten		nein	
1 x Unterschreitung um eine Note		möglich	Eine bessere Leistung in Fach der Fächergruppe I
2 x Unterschreitung um je eine Note		nein	
1 x Unterschreitung um eine Note	1x Unterschreitung um bis zu zwei Noten	möglich	Möglich durch eine bessere Leistung in einem Fach der Fächergruppe I
	1x Unterschreitung um eine Note und 1x Unterschreitung um bis zu zwei Noten	möglich	2x gut in anderen Fächern
	2x Unterschreitung um eine Note und 1x Unterschreitung um bis zu zwei Noten	möglich	3x gut in anderen Fächern

- Bei der Teilnahme an mehr als drei Fächern der E-Ebene wird die im 4. Fach der E-Ebene erzielte Leistung wie eine um eine Notenstufe bessere Note im Fach der G-Ebene gewertet
- Die Zulassung zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist unter folgenden Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler möglich (§ 43 Abs. 5):
  - er oder sie hat bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen
  - die Leistungen übertreffen die oben angeführten Anforderungen nach Abs. 4, die Abschlusskonferenz ist davon überzeugt, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Qualifikationsphase möglich ist.

### **Nachprüfungen (§§ 23 und 44)**

- Eine Nachprüfung kann abgelegt werden, wenn durch eine Verbesserung einer Note um eine Notenstufe ein Abschluss oder eine Berechtigung erlangt werden kann.
- Eine Nachprüfung ist nicht in einem Fach möglich, in dem eine zentrale Abschlussprüfung abgelegt wurde und auch nicht, um einen Ausgleich zu erreichen.